

rekognoszierten und 3 mit der Rekognition des Remigius¹; dazu in einer Fälschung mit der Rekognition Hrodmunds².

Vielleicht auf den Einfluss Eichards ist es zurückzuführen, wenn das Epitheton der Signumzeile statt wie bisher 'gloriosissimi augusti' mit verschwindenden Ausnahmen³ von M. 1065 (1031) ab 'serenissimi augusti' lautet. Bei Invokation und Titel blieb der bisherige Brauch erhalten. In die Datenangaben kam wieder feste Ordnung⁴. Wie schon zur Aufstandszeit 833/34 werden anni in Italia und Francia unterschieden, erstere sind um 20 Jahre höher als die mit 840 beginnenden anni in Francia; beide Jahresangaben setzen wie auch die Indiktion mit Jahresanfang um. Dieser Willkür wurde mit der Urkunde M. 1138 (1104) vom 6. September 849 wenigstens teilweise ein Ende gemacht. Die anni in Francia und in Italia setzen zwar auch weiterhin gleichzeitig um, aber der Epochentag liegt zwischen dem 20. Mai und 25. Juni 840, war also vermutlich der 20. Juni, der Todestag Ludwigs des Frommen; statt der Neujahrsindiktion wurde die griechische üblich.

Zu Beginn dieser Periode steht die Diktatvergleichung vor der Schwierigkeit, dass von den 18 Urkunden M. 1069 (1035) bis M. 1087 (1053), die die Zeit vom 25. Juli 840 bis zum 20. August 841 umfassen, nur fünf nicht auf Vorurkunden zurückgehen. Von diesen sind zwei, M. 1083 (1049) und 1085 (1051), als kurze Mandate und die ganz unkanzleimässig gehaltene Restitutionsurkunde für Ebbo von Reims M. 1072 (1038) nicht für die Diktatvergleichung verwertbar, ebensowenig die sehr stark an Form. Imp. 20 und 22 anklingende Zollurkunde M. 1073 (1039). So bleibt nur M. 1071 (1037) vom 13. August 840 übrig, die Eichard rekognoszierte und Agilmar A (Danihel?) mündigte. Dieser lässt sich am ehesten die auf ein Deperditum Ludwigs des Frommen zurückgehende M. 1074 (1040) vergleichen: Arenga in M. 1071: 'Si locis divino cultui mancipatis quippiam muneris conferimus, id nobis procul dubio ad aeternam beatitudinem promerendam profuturum liquido scimus'; in M. 1074: 'Si postulationibus fidelium nostrorum

1) M.² 1082, 1101 und 1132. 2) M.² 1152. 3) So in M.² 1135 'gloriosissimi augusti', in M.² 1078, deren Eschatokoll verderbt ist 'gloriosissimi regis', in M.² 1094, 1101, 1122 und 1139 'serenissimi imperatoris'. Die Angaben in der Vorrede zu den Karolingerregesten S. 86 und bei Erben, Urkundenlehre S. 316 sind danach zu berichtigen. 4) Vgl. Mühlbacher a. a. O. 510 ff.